

**Zuständigkeitsregelungen
zur ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027**

Gemäß Nummer 1.7.1.2 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird.

Bei Projekten, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil des Projektes stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
2.3	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren Regionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Nordrhein-Westfalen): Es ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Arnsberg Detmold
2.9	Willkommensgeld NRW	Arnsberg Detmold